

**Bewegungscoach**  
**Lehrgang**  
**(12 ECTS)**  
**Studienkennzahl: 710635**  
Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut für Elementar- und Primarstufenpädagogik

IL MSc Margit Steiner  
Kaplanhofstraße 40  
4020 Linz

# Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur.....	4
Zulassungsvoraussetzungen.....	4
Kurzbeschreibung.....	5
Ziel.....	5
Inhalte .....	5
Kompetenzen .....	5
Abschlussdokument.....	5
Qualifikationsprofil.....	5
Modulraster .....	6
Modulübersicht.....	7
Modulbeschreibungen.....	8
Basisliteratur .....	12
Prüfungsordnung .....	13

# Angaben zum Curriculum

**Studienkennzahl:**

**Inkrafttreten: 01.03. 2017**

**Allfällige Übergangsbestimmungen:**

**Geplanter Beginn: Sommersemester 2017**

**LG öffentlichen Rechts**

**Curriculum Version:**

Neueinreichung

**Beschlussfassung und Kenntnisnahmen:**

**Datum der Beschlussfassung durch die Hochschulkommission der PH OÖ: 31.01.2017**

**Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ: 01.02.2017**

**Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der PH OÖ: -**

**Bedarf:** Die Anforderungen unserer Arbeitswelt bedingen Veränderungen im pädagogischen Angebotspektrum, speziell für Familien und berufstätige Eltern. Diese gesamtgesellschaftlichen Prozesse erfordern vor allem auch eine ganztägige, niveaувolle Betreuung von schulpflichtigen Kindern, die nur durch fachlich und pädagogisch qualifiziertes Betreuungspersonal gewährleistet werden kann. Viele Schulstandorte können mit ihren Personalressourcen diesen Bedarf nicht bzw. nur bedingt abdecken, zumal für eine breit aufgestellte Tages- und Nachmittagsbetreuung mit speziellen freizeitpädagogischen und sportlichen Inhalten, auch entsprechende Qualifikationen erforderlich sind. Das Land OÖ benötigt daher zusätzliche Pädagogen und Pädagoginnen mit einschlägigem Anstellungsprofil, um diesem Bedarf gerecht zu werden.

**Reihungskriterien:** Die Reihung erfolgt nach fachlicher und persönlicher Eignung. Bei gleicher Reihung zählt der Zeitpunkt der Anmeldung über die Homepage der PH OÖ.

**Kontaktpersonen:**

<b>Lehrgangverantwortliche/r</b>	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Christina Hagmüller, Mag.
Dienststelle:	Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Kaplanhofstrasse 40, 4020 Linz, Institut für Elementar- und Primarstufenpädagogik
Institut:	Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Institut für Elementar- und Primarstufenpädagogik, IL MSc Margit Steiner
Telefon:	0650 3335885
E-Mail:	christina.hagmueller@ph-ooe.at
<b>Ansprechperson für das BMB</b>	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

# Curriculum

## Lehrgangstitel: Bewegungscoach

**Planende Einheit:** Institut für Elementar- und Primarstufenpädagogik, IL MSc  
Margit Steiner

**Veranstaltende/s Institut/e:** Institut für Elementar- und Primarstufenpädagogik, IL MSc  
Margit Steiner

**Kooperationen mit externen Institutionen:** Bundessportakademie, Sport-Dachverbände

**Umfang und Dauer:**

**Zahl der Module:** 2 / davon studienübergreifend: 0 (M- \_\_, M - \_\_, ...)

**Zeitliche Struktur:**

**Semester:** 1

**Präsenzstundenanteil:** 12,00 SWSt.

**Zielgruppe/n:**

Personen mit abgeschlossenen sportlichen Qualifikationen (siehe ad sportliche Zusatzqualifikationen unter Zulassungsvoraussetzungen) vor allem aus dem Bereich der Vereinstätigkeiten, die als zusätzliche Fachkräfte in der schulischen Tagesbetreuung als Anleiter und Anleiterinnen für bewegungsorientierte Einheiten tätig werden wollen.

**Schulischer Bereich:** Elementar -und Grundstufe | Sek 1

**Sonstige Zielgruppen:** Personen mit besonderen sportlichen Qualifikationen - siehe Zulassungsvoraussetzungen

**Zulassungsvoraussetzungen:**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- grundsätzliche persönliche Eignung
- Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Niveau C1/ B2) sowie erforderliche Sprech- und Stimmleistung
- Lebenslauf und Motivationsschreiben mit Foto
- Erste-Hilfe-Kurs
- Sportliche Zusatzqualifikation

Ad Erste-Hilfe-Kurs:

Erfolgreicher Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses nach den Vorgaben bekannter Rettungseinsatzorganisationen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden.

Ad Sportliche Zusatzqualifikation:

Für den Besuch der Ausbildung zum Bewegungscoach ist eine der folgenden bereits abgeschlossenen Qualifikationen aus dem Bereich »Bewegung und Sport« notwendig:

1. Bachelorstudium Lehramt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ oder Bachelorstudium „Sport- und Bewegungswissenschaften“ - positive Absolvierung von Pflichtmodulen im Umfang von zumindest 30 ECTS-Credits  
oder
2. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoeren, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an einer Bundessportakademie – absolvierte Mindestausbildungsdauer von 200 Stunden  
oder
3. Abschluss einer Schule mit sportlichem Schwerpunkt in Verbindung mit der Absolvierung eines oben genannten Lehrganges an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung im Ausmaß von mindestens 150

Stunden

**Kurzbeschreibung:**

Der Lehrgang bietet den Teilnehmer/innen aktuelle pädagogische Fachkenntnisse sowie kompakte Inhalte aus dem Bereich der Grundlagen der Freizeitpädagogik, sowie der Rechtlichen Grundlagen, deren Vermittlung auf neuen methodisch didaktischen Kenntnissen basiert.

**Ziel(e):**

Der Lehrgang bietet künftigen „Bewegungscoaches“ eine solide Ausbildung für die Abhaltung von Bewegungseinheiten vor allem in der Tages- und Nachmittagsbetreuung im Pflichtschulbereich. Die Lehr- und Lerninhalte orientieren sich an den speziellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und vermitteln pädagogische Grundkenntnisse.

**Inhalte:**

- Unterschiedliche pädagogische und didaktische Konzepte und deren praktische Umsetzung
- Planung und Aufbau von Bewegungseinheiten
- Bewegtes und spielerisches Lernen
- Projektorientiertes Arbeiten
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Umgang mit Gewalt und Konfliktlösung
- Soziales Lernen, gewaltfreie Kommunikation und Beziehungsgestaltung

**Kompetenzen:**

Die Absolvent/innen des Lehrganges verfügen über alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, um im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen Bewegungseinheiten für Kinder und Jugendliche fachlich und methodisch kompetent anzuleiten.

**Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:**

siehe angefügte Prüfungsordnung

**Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:**

Tätigkeit als Bewegungscoach

**Abschlussdokument:** Zeugnis

**Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:** -

**Evaluation:**

Die Evaluation erfolgt durch den einheitlichen Rückmeldebogen PH OÖ.

**Qualifikationsprofil**

**Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze**

# Modulraster

MODUL 1			
7,00 ECTS		7,00 SWSt	
0,00	7,00	0,00	0,00

MODUL 2			
5,00 ECTS		5,00 SWSt	
5,00	0,00	0,00	0,00

Summe ECTS.:	12,00
Summe SW St.:	12,00

**Legende:** (H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifendes M  
 ECTS European Credit WP Wahlpflichtmodul  
 SWSt Semesterwochenstunde WM Wahlmodul

BWG Bildungswissenschaften
FW + FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
PPS Pädagogisch Praktische Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

## Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)				Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
	BWG	FW + FD	PPS		Präsenzstudienanteile
1. Semester	5,00	7,00	0,00		12,00
2. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
3. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
4. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
5. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
6. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
Abschlussarbeit				0,00	0,00
<b>Summen</b>	<b>5,00</b>	<b>7,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12,00</b>	<b>12,00</b>

# Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)		
Freizeitpädagogische Grundlagen	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)	
	0,00	2,00	0,00	SE	1	2,00	2,00	
	Grundlagen der Freizeitpädagogik	0,00	2,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
	Grundlagen der Freizeitdidaktik	0,00	2,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
	Bewegtes und spielerisches Lernen	0,00	2,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
	Projektorientiertes Arbeiten	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
<b>Summen 1</b>	0,00	7,00	0,00			7,00	7,00	

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)		
Rechtliche Grundlagen	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)	
	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00	
	Recht 1 - Grundlagen	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
	Recht 2 - Haftung	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
	Recht 3 - Praxis	1,00	0,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
	Recht 4 - pädagogisches Handeln	2,00	0,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
<b>Summen 2</b>	5,00	0,00	0,00			5,00	5,00	

<b>Gesamtsummen:</b>	5,00	7,00	0,00			12,00	12,00
----------------------	------	------	------	--	--	-------	-------

# Modulbeschreibungen

<b>Modulbeschreibung – Modul 1</b>					
<b>Kurzzeichen:</b> M1			<b>Modulthema:</b> Freizeitpädagogische Grundlagen		
<b>Lehrgang:</b> Bewegungscoach			<b>Modulverantwortliche/r:</b> Christina Hagmüller, Mag.		
<b>Semester:</b> 1				<b>ECTS:</b> 7	
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b> 1x im Semester			<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>		
<b>Kategorie:</b>					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>					
<b>Bei studienübergreifenden Modulen:</b>					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>					
<b>Bildungsziel:</b> Die Studierenden kennen unterschiedliche theoretische pädagogische und didaktische Modelle, vielfältige methodische Arbeitsformen und unterschiedliche Motivationstechniken und beherrschen deren praktische Umsetzung.					
<b>Bildungsinhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Freizeitpädagogik</li> <li>• Grundlagen der Freizeitdidaktik</li> <li>• Bewegtes und spielerisches Lernen</li> <li>• Projektorientiertes Arbeiten</li> </ul>					
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b> Die Studierenden .... <ul style="list-style-type: none"> <li>• wählen nach Bedarf situations- und adressatengerecht aus einem breiten theoretischen Feld alle relevanten Register freizeitpädagogischer und freizeitdidaktischer Ansätze aus</li> <li>• motivieren und betreuen Kinder und Jugendliche sensibel und altersgemäß</li> <li>• leiten Bewegungseinheiten verantwortungsbewusst an</li> </ul>					
<b>Literatur:</b> Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben					
<b>Lehr- und Lernformen:</b> seminaristisches Arbeiten, praktisches Arbeiten, Präsentationen, Lehrauftritte, Gruppenarbeiten, Referate, schriftliche Ausarbeitungen,...					

**Beurteilung:** Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

**Beurteilungsart:** mit/ohne Erfolg teilgenommen

**Sprache(n):** Deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art	Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW + FD	PPS				
<b>Freizeitpädagogische Grundlagen</b>				VO/SE/UE/EX		Präsenzstudienanteile	
Grundlagen der Freizeitpädagogik	0,00	2,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
Grundlagen der Freizeitdidaktik	0,00	2,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
Bewegtes und spielerisches Lernen	0,00	2,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
Projektorientiertes Arbeiten	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
<b>Summen 1</b>	0,00	7,00	0,00			7,00	7,00

<b>Modulbeschreibung – Modul 2</b>					
<b>Kurzzeichen:</b> M2			<b>Modulthema:</b> Rechtliche Grundlagen		
<b>Lehrgang:</b> Bewegungscoach			<b>Modulverantwortliche/r:</b> Christina Hagmüller, Mag.		
<b>Semester:</b> 1				<b>ECTS:</b> 5	
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b> 1x im Semester			<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>		
<b>Kategorie:</b>					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>					
<b>Bei studienübergreifenden Modulen:</b>					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>					
<b>Bildungsziel:</b> Die Studierenden kennen alle berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen und sind sich über deren Bedeutung und Konsequenzen im Klaren.					
<b>Bildungsinhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Rahmenbedingungen</li> <li>• Sicherheit im Turnsaal</li> <li>• Haftungsfragen</li> <li>• Schulrecht</li> <li>• Umgang mit Gewalt</li> </ul>					
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b> Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die rechtlichen Bestimmungen für ihren Aufgabenbereich</li> <li>• kennen die Rechtsvorschriften bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder und Jugendliche</li> <li>• wissen, wie im Akutfall rechtlich korrekt vorzugehen ist</li> </ul>					
<b>Literatur:</b> Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben					
<b>Lehr- und Lernformen:</b> Vortrag, Präsentationen, Gruppenarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Prozessspiele...					
<b>Beurteilung:</b> Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht					
<b>Beurteilungsart:</b> mit/ohne Erfolg teilgenommen					
<b>Sprache(n):</b> Deutsch					

<b>Modul 2</b>	<b>Studienfachbereiche und european credits (ECTS)</b>			<b>LV-Art</b>		<b>Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)</b>	<b>European credits (ECTS)</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	
Recht 1 - Grundlagen	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
Recht 2 - Haftung	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
Recht 3 - Praxis	1,00	0,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
Recht 4 - pädagogisches Handeln	2,00	0,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
<b>Summen 2</b>	5,00	0,00	0,00			5,00	5,00

## **Basisliteratur**

Gertrud Barden: Sport und Bewegungserziehung - für sozialpädagogische Berufe (Lehr- und Fachbuch); Bildungsverlag EINS; April 2009

Franz-Josef Brockschneider, Wolfgang Ulrich: Praxisfeld Erziehung – Didaktik / Methodik für sozialpädagogische Berufe; Bildungsverlag EINS; Februar 1997

Lisa Kneidinger: Balanceakt Hortpädagogik - Qualitätsentwicklung am Weg zwischen Selbstverantwortung und Fremdbestimmung; Verlag: Unsere Kinder; November 2009

George T. Betts, Jolene K. Kercher: Der Weg des selbstbestimmten Lernens - Auf dem Weg zum autonomen Leben; Lit Verlag; September 2008

Hermann Hobmair: Pädagogik (Lehr- und Fachbuch); Bildungsverlag EINS; 4. Auflage: Februar 2008

Marshall B. Rosenberg, Gabriele Seils: Konflikte lösen durch Gewaltfreie Kommunikation – ein Gespräch mit Gabriele Seils; Herder Verlag; 14. Auflage: Juni 2004

# Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich an der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

## § 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

(5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

## § 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen,

Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

(1) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

#### § 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

#### § 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen

zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

## § 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

## § 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

\* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

\* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## § 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

## § 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 ECTS

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro zwei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen

- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

## § 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

## § 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

### § 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

### § 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

### § 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

### § 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

### § 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

### **Ergänzungen:**